

---

**Benützungsglement LED-Ortseingangstafeln**

---

Gemeinde Lutzenberg

**Benützungsglement LED-Ortseingangstafeln**

---

## **Benützungsreglement LED-Ortseingangstafeln**

---

### **Benützungsreglement LED-Ortseingangstafeln**

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Schaltungen	2
III.	Inhalt	3
IV.	Gebühren	5
V.	Schlussbestimmungen	5

### **Anhang**

I.	Gebührentarif LED-Ortseingangstafeln	6
----	--------------------------------------	---



---

## Benützungsgreglement LED-Ortseingangstafeln

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung)

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Nutzungsbedingungen für die LED-Ortseingangstafeln fest und regelt deren Verwaltung und Betrieb.

#### Art. 2 Standorte

Für die LED-Ortseingangstafeln sind folgende Standorte vorgesehen:

- Oberhof, Lutzenberg

Änderungen der Standorte durch den Gemeinderat sind vorbehalten.

#### Art. 3 Administration

Die Verwaltung und Administration der LED-Ortseingangstafeln erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, die auch für die Einhaltung dieses Reglements sorgt.

### II. SCHALTUNGEN

#### Art. 4 Reservationen

Reservationen für Werbeschaltungen sind spätestens einen Monat vor der gewünschten ersten Schaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es ist möglich, dass mehrere Adressaten im gleichen Zeitfenster Schaltungen reservieren, sofern der verfügbare Platz dies zulässt.

#### Art. 5 Schaltplan

Die Schaltungen werden von der Gemeindeverwaltung koordiniert und erscheinen, sofern mehrere Tafeln im Betrieb sind, gleichzeitig auf allen LED-Ortseingangstafeln. Jede Anzeige dauert 10 Sekunden und wird mindestens alle zwei Minuten wiederholt.

#### Art. 6 Mindestschaltdauer

Die Mindestschaltdauer beträgt sieben Kalendertage am Stück, was einer Kampagne entspricht.



---

## Benützungsreglement LED-Ortseingangstafeln

---

### III. INHALT

#### Art. 7 Grundsätze

Die LED-Ortseingangstafeln sind in erster Linie für Gemeindemitteilungen und zur Bewerbung öffentlicher Anlässe vorgesehen, die in Lutzenberg stattfinden, im öffentlichen Interesse stehen und nicht primär einem einzelnen Betrieb oder einer Privatperson zugutekommen. Publikationen aus der Gemeindeverwaltung haben in jedem Fall Vorrang.

Die Tafeln dürfen für die Bewerbung öffentlicher Veranstaltungen genutzt werden, die von mehreren Unternehmen oder einer Branche gemeinsam organisiert und gefördert werden und die einem breiten öffentlichen Interesse dienen – beispielsweise eine Gewerbeschau oder ein Dorffest, das von mehreren Betrieben gemeinsam ausgerichtet wird. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von Vereinen oder ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen organisiert werden, sofern sie dem Gemeinwohl dienen und nicht ausschliesslich den Interessen Einzelner.

Privatpersonen und ortsansässige Unternehmen dürfen auf der LED-Ortseingangstafel werben, sofern sie damit Veranstaltungen bewerben möchten, die in breitem öffentlichem Interesse stehen und nicht primär einem einzelnen Betrieb oder einer Privatperson zugutekommen.

Werbung für persönliche Zwecke, reine Verkaufsaktionen oder die Bewerbung kommerzieller Produkte ist nicht gestattet. Ebenso sind Anzeigen, die ausschliesslich dem Profit einzelner Unternehmen oder Privatpersonen dienen, ausgeschlossen. Die Nutzung der LED-Ortseingangstafeln dient ausschliesslich der Förderung von Veranstaltungen und Inhalten mit öffentlichem Nutzen.

Jegliche Publikation muss im Einklang mit den Vorgaben des Benützungsreglements stehen.

#### Art. 8 Zulässige Werbung

Die LED-Tafeln stehen sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Werbung mit breitem öffentlichem Interesse zur Verfügung. Es gelten folgende Grundsätze:

1. **Nicht-kommerzielle Werbung:** Veranstaltungen und Anlässe, die im öffentlichen Interesse stehen und keinen kommerziellen Zweck verfolgen (z. B. Vereinsveranstaltungen, kulturelle Anlässe), können zu reduzierten Gebühren geschaltet werden.
2. **Kommerzielle Werbung mit breitem öffentlichem Interesse:** Firmen und Privatpersonen dürfen nur Veranstaltungen bewerben, die einem kommerziellen Zweck dienen, sofern sie einen öffentlichen Zweck verfolgen und der Bevölkerung einen erkennbaren Mehrwert bieten (z. B. Degustationen, Sonntagsverkäufe, Festwirtschaften). Die dafür geltenden Gebühren sind entsprechend höher.



---

## Benützungsreglement LED-Ortseingangstafeln

---

### **Art. 9 Nicht zulässige Werbung**

Werbung für persönliche Zwecke, reine Verkaufsaktionen oder die Bewerbung kommerzieller Produkte ist nicht gestattet. Ebenso sind Anzeigen, die ausschliesslich dem Profit einzelner Unternehmen oder Privatpersonen dienen, ausgeschlossen.

Wahl- und Abstimmungswerbung ist auf den LED-Tafeln strikt verboten.

Rechts- und sittenwidrige Inhalte sowie anstössige oder diskriminierende Darstellungen sind auf den LED-Tafeln verboten.

### **Art. 10 Datenlieferung**

Die Nutzer der LED-Tafeln müssen Angaben zum Anlass (wer, was, wo, wann) sowie einen Flyer oder eine Grafik im quadratischen Format von 384x384 oder 768x768 Pixel einreichen. Die Dateien sollten in ausreichender Auflösung und im quadratischen Format bereitgestellt werden, um eine klare und scharfe Darstellung auf den Tafeln zu gewährleisten.

Die Gemeinde übernimmt keine Erstellung von Grafiken für nicht gemeindeeigene Veranstaltungen. Wird der Flyer oder die Grafik nicht im richtigen quadratischen Format eingereicht, erfolgt keine Veröffentlichung des Bildes. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die LED-Tafel quadratisch ist und das Bild nur korrekt angezeigt werden kann, wenn es im entsprechenden Format vorliegt.

### **Art. 11 Priorität**

Die Schaltungen der öffentlichen Hand (Gemeinde und Schule) geniessen Vorrang und können gegebenenfalls anderen Schaltungen vorgezogen werden.

### **Art. 12 Anrecht auf Publikation**

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Veröffentlichung von Inhalten. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, über die Annahme oder Ablehnung von Anfragen zur Nutzung der LED-Tafeln ohne Angabe von Gründen zu entscheiden. Diese Entscheidung kann jederzeit und nach eigenem Ermessen der Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung oder eine Nicht-Veröffentlichung mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Anträge zur Nutzung der LED-Tafeln im Einklang mit den festgelegten Richtlinien und Zielen der Gemeinde geprüft werden.

### **Art. 13 Gewährleistung bei technischen Mängeln oder Defekten**

Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für die Darstellung von Grafiken oder Werbung auf den LED-Ortseingangstafeln bei technischen Mängeln oder Defekten. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Anzeige aufgrund technischer Störungen bleibt die Zahlung der Gebühren fällig. Es erfolgt keine Erstattung oder Minderung der Gebühren, unabhängig von der Ursache der Störung. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für technische Probleme und gewährt keine Rückerstattung.



---

## Benützungsgreglement LED-Ortseingangstafeln

---

### IV. GEBÜHREN

#### Art. 14 Gebührentarif

Die Nutzung der LED-Ortseingangstafeln erfolgt gegen eine Gebühr. Der Gemeinderat erlässt mit diesem Reglement einen Gebührentarif. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung. Benützer haben die Gebühren im Voraus zu entrichten.

1. **Nicht-kommerzielle Nutzung:** Örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen, die von der Gemeinde finanziell unterstützt werden, können pro Kalenderjahr zwei Kampagnen kostenlos schalten. Weitere Schaltungen erfolgen zu reduzierten Tarifen.

Die Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde Lutzenberg haben. Den einheimischen Vereinen gleichgestellt sind andere einheimische Organisationen mit ideellem Zweck, ohne Kursgeld oder mit nur unwesentlichen Unkostenbeiträgen der Teilnehmer.

2. **Kommerzielle Nutzung:** Für Firmen (Gewerbe) und Privatpersonen gelten kommerzielle Tarife, die je nach Dauer und Frequenz der Schaltung abgestuft sind.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde nach eigenem Ermessen von einer Gebühr absehen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und Anpassung des Gebührentarifs.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Gebühren anzupassen und bei Bedarf zu aktualisieren. Änderungen des Gebührentarifs werden frühzeitig bekannt gegeben und gelten ab dem im Beschluss festgelegten Datum.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig und ab 1. Januar 2025 in Vollzug gesetzt.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident  
Rudolf Gantenbein

Die Gemeindeschreiberin  
Simona Maiorana



---

## Benützungsgreglement LED-Ortseingangstafeln

---

### ANHANG

#### I. GEBÜHRENTARIF LED-ORTSEINGANGSTAFELN

(gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. k der Gemeindeordnung)

Die Gebühren für die Nutzung der LED-Ortseingangstafeln zu Werbezwecken für öffentlich zugängliche Veranstaltungen in Lutzenberg betragen:

##### a) Vereinsveranstaltungen (nicht kommerzielle Nutzung)

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| - 1. und 2. Kampagne pro Kalenderjahr<br><i>(Kampagnen können einzeln oder zusammenhängend publiziert werden)</i> |     | kostenlos |
| - ab 3. Kampagne pro Kalenderjahr à 7 Tage  | Fr. | 140.00    |
| - Gebühr für jeden zusätzlichen Tag   | Fr. | 20.00     |

##### b) Überbetriebliche und gewerbliche Veranstaltungen (kommerzielle Nutzung)

- |                                     |     |        |
|-------------------------------------|-----|--------|
| - Pro Kampagne (Dauer 7 Tage)       | Fr. | 210.00 |
| - Gebühr für jeden zusätzlichen Tag | Fr. | 30.00  |

##### c) Gebühren für Veranstaltungen der öffentlichen Hand

kostenlos